

Auch dies sind Gründe, warum eine gedeihliche Entwicklung der Staats- und Rechtstheorie nur im Ensemble der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften erfolgen kann. Eine Isolierung der Staats- und Rechtstheorie, der Staats- und Rechtswissenschaft von der allgemeinen Wissenschaftsentwicklung in der sozialistischen Gesellschaft muß sich früher oder später negativ auswirken.

### 1.1.2. *Klassencharakter der Staats- und Rechtstheorie*

Die Staats- und Rechtstheorie ist wie jede andere Wissenschaft eine Form des gesellschaftlichen Bewußtseins. Als gesellschaftliches Bewußtsein wird sie vom gesellschaftlichen Sein der Menschen bestimmt.<sup>18</sup> Das Sein der Menschen ist ihr praktischer gesellschaftlicher Lebensprozeß. Gesellschaftliches Bewußtsein ist daher primär ideeller Ausdruck der Stellung der Menschen in der konkreten Gesellschaft. Gesellschaftliches Bewußtsein reflektiert die jeweiligen Produktions- und Klassenverhältnisse. Als ideeller Ausdruck gesellschaftlichen Seins wird es durch Klasseninteressen vermittelt, dient es der Durchsetzung von Klasseninteressen, hat es Klassencharakter. Diese Kennzeichnung des gesellschaftlichen Bewußtseins trifft voll und ganz auf die Staats- und Rechtstheorie zu.

Die Lehre von Staat und Recht im allgemeinen bildet sich — zunächst als Teil der noch ungegliederten Wissenschaft von der Gesellschaft — nach der Entstehung von Staat und Recht in der Sklavenhaltergesellschaft heraus. Die Notwendigkeit, den Staat als Machtinstrument der ökonomisch herrschenden Klasse auszugestalten und die Gesellschaftsverhältnisse im Interesse der herrschenden Klasse staatlich-allgemeinverbindlich zu regeln, führte dazu, daß im Ergebnis gesellschaftlicher Arbeitsteilung berufsmäßige Staats- und Rechtsgelehrte und mit ihnen eine Staats- und Rechtslehre entstanden.<sup>19</sup> *Die Lehre von Staat und Recht war von Anfang an Ideologie von Klassen. Sie entwickelte sich in der Folgezeit im Kampf der Klassen weiter. Alle Auffassungen von Staat und Recht widerspiegeln Klasseninteressen.* Die vormarxistischen Staats- und Rechtslehren waren als theoretischer Ausdruck ausbeuterischer Klasseninteressen nur begrenzt in der Lage, objektive Gesetze des Staates und Rechts widerzuspiegeln. Die staats- und rechtsphilosophischen Repräsentanten der Ausbeuterklassen konnten ihre Klassenschranken nicht überspringen.

Da Klassen, um siegen zu können, einzelne Seiten der Realität Staat und Recht mehr oder weniger richtig widerspiegeln müssen, enthalten vormarxistische Lehren von Staat und Recht wissenschaftliche Elemente, die vorwiegend von Staats- und Rechtsideologen progressiver, ihre zukünftige, den Gesetzen der historischen Entwicklung entsprechende Klassenherrschaft ideologisch vorbereitender Klassen erarbeitet wurden. Für die von ideologischen Vertretern herrschender Ausbeuterklassen produzierten Staats- und Rechtslehren sind grundsätzlich die Apologetik des Ausbeuterstaates und Ausbeuterrechts kennzeichnend; beispielsweise leugnen moderne bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophen die Existenz objektiver historischer Gesetze des Staates und Rechts oder deren Erkennbarkeit.

<sup>18</sup> Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, a. a. O., S. 9.

<sup>19</sup> Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276.